



## **Satzung der Barlachstadt Güstrow über die Veränderungssperre für Einzelhandelsvorhaben im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 85 — Strategische Steuerung des Einzelhandels**

### **Präambel**

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung auf ihrer Sitzung am 27.03.2014 die Satzung der Barlachstadt Güstrow über die Veränderungssperre für Einzelhandelsvorhaben im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 85— Strategische Steuerung des Einzelhandels beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat in ihrer Sitzung am 27.03.2014 beschlossen, dass für Einzelhandelsvorhaben im Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 85 — Strategische Steuerung des Einzelhandels zur Sicherung der Planung für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen wird.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 - Strategische Steuerung des Einzelhandels mit Ausnahme der Bebauungspläne : Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 33/I – Am Wall und Nr. 56 - Altstadt. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

Einzelhandelsvorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches, die die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder die Beseitigung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird; nicht durchgeführt werden; erhebliche oder wesentliche Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen im Zusammenhang mit Einzellhandelsprojekten, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 4****In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in §2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Güstrow, 02. April 2014

In Vertretung



Brunotte  
1. Stadtrat



